

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj (§ 17 Abs. 1 Nr. 19 TierSG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj ist § 17 Abs. 1 Nr. 19 wie folgt zu fassen:

"19. Untersuchung sowie Regelung der Lagerung von Futtermitteln und Abfällen tierischer und pflanzlicher Herkunft;"

Begründung:

Im Rahmen verschiedener Seuchengeschehen wurde deutlich, dass mit Tierseuchenerregern kontaminierte Futtermittel eine Rolle bei der Weiterverbreitung der Seuche gespielt haben. Dabei handelte es sich um Futtermittel, die nicht sachgerecht - nämlich unter freiem Himmel - gelagert wurden. Dadurch konnten die Futtermittel, z. B. durch Wildgeflügel (Geflügelpest) oder durch Wildschweine (Schweinepest), kontaminiert werden. Insoweit bedarf es einer Erweiterung der Ermächtigung, die es ermöglicht, auch die sachgerechte Lagerung von Futtermitteln vorzuschreiben, um eine Kontamination mit Tierseuchenerregern zu vermeiden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c (§ 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe g - neu - TierSG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter "Viehhaltungen und Brütereien" durch die Wörter "Viehhaltungen, Brütereien, Viehmärkte, Viehhöfe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Viehsammelstellen und Schlachtstätten" ersetzt.

bb) In Buchstabe e werden das Wort "und" durch ein Komma und in Buchstabe f der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

"g) über Angaben und Unterlagen zur geographischen Lage des Betriebs und der Betriebsteile." '

Begründung:

Nach der Entscheidung 2000/678/EG der Kommission vom 23. Oktober 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Registrierung von Betrieben in nationalen Datenbanken für Schweine gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 281 S. 16) muss das Betriebsregister für jeden Schweinehaltenden Betrieb u. a. die geographischen Koordinaten oder gleichwertige geographische Angaben enthalten. Die Georeferenzierung der Betriebe hat sich im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsübungen außerordentlich bewährt, da einerseits die genaue Lage der Betriebe auch hinsichtlich der Entfernung zu anderen Betrieben bekannt war und zum anderen bei der Einrichtung von Sperrmaßnahmen diese Daten zur Abgrenzung der Gebiete genutzt werden konnten. Da die geographischen Koordinaten bekannt sind, sollte eine Ermächtigung aufgenommen werden, die es ermöglicht, im Verordnungswege diese Daten, die in der Regel bei den Katasterämtern vorgehalten werden, der zuständigen Behörde zu übermitteln.

3. Zu Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe d (§ 68 Abs. 1 Nr. 11 TierSG)

In Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe d ist in § 68 Abs. 1 Nr. 11 das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und sind nach dem Wort "Kameliden" die Wörter ", Esel, Maulesel und Maultiere" einzufügen.

Begründung:

Für "Esel, Maulesel und Maultiere" werden ebenfalls keine Tierseuchenkas-
senbeiträge erhoben. Daher sind sie aus Gründen der Gleichbehandlung neben
den Zebras, Zebroiden und Kameliden hier aufzunehmen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 69 Abs. 1 Satz 2
TierSG)

In Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind in § 69 Abs. 1 Satz 2
die Wörter "nach Erlass der jeweiligen Tötungsanordnung" durch die Wörter
"nach der Tötung eines Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der
Tötung des letzten Tieres des Bestandes," zu ersetzen.

Begründung:

Der Zeitpunkt der Tötung kann vom Zeitpunkt der Tötungsanordnung abwei-
chen. Um die ohnehin sehr knapp bemessene Frist nicht zu verkürzen, sollte
hier besser der Zeitpunkt nach der Tötung eines Tieres, im Falle der Tötung ei-
nes Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes, als Beginn der
Frist gewählt werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 71 Abs. 1 Satz 3
TierSG)

In Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 71 Abs. 1 Satz 3
nach dem Wort "Schafe" das Komma durch das Wort "einschließlich" zu erset-
zen.

Begründung:

Schafe und Ziegen werden tierseuchenrechtlich gleichartig in gemeinsamen Rechtsakten geregelt; für beide Tierarten gelten daher grundsätzlich die gleichen Vorschriften. Insofern bietet es sich an, analog zu den Boviden für Schafe und Ziegen eine gemeinsame Kasse einzurichten.

Die Bildung einer gemeinsamen Tierseuchenkasse für Schafe und Ziegen ist auch schon deshalb angezeigt, weil eine eigene "Ziegenkasse" angesichts der nur geringen Tierzahlen unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten verursachen würde. Die wortgetreue Umsetzung der Regierungsvorlage würde jedoch die Bildung einer gemeinsamen Kasse für Schafe und Ziegen verhindern.

Die Beitragspflicht für Ziegen ist nur optional, da der Regierungsvorlage entsprechend auf die Zwangsveranlagung der Ziegenhalter zur Tierseuchenkasse verzichtet werden kann.

6. Zu Artikel 1 Nr. 51 (§ 78a Abs. 2 Nr. 1 TierSG)

Artikel 1 Nr. 51 ist wie folgt zu fassen:

'51. § 78a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort "Seuchen" durch das Wort "Tierseuchen" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden
 - aa) das Wort "Süßwasserfische" durch das Wort "Fische" ersetzt sowie
 - bb) nach den Wörtern "übertragbar sind," die Wörter "oder den Nachweis deren Erreger" eingefügt.'

Begründung:

Zur Umsetzung der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zu Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG ist die redaktionelle Anpassung der Ermächtigungsgrundlage im Tierseuchengesetz erforderlich. Die Zoonoseüberwachung ist nicht nur auf Haustiere beschränkt und umfasst ergänzend zur Feststellung der Krankheit auch den alleinigen Nachweis des Erregers.

7. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 84 TiersG)

In Artikel 1 ist Nummer 59 zu streichen.

Begründung:

Für die im Gesetzentwurf vorgenommene Änderung des § 84 werden verfassungsrechtliche Gründe geltend gemacht.

Bei Tragfähigkeit hätten diese aber nicht nur Auswirkungen auf das Tierseuchenrecht; daher verbietet sich eine solitäre Änderung des Tierseuchengesetzes.

Sofern erforderlich, sind sämtliche hiervon berührten veterinärrechtlichen Vorschriften im Arzneimittel-, Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene- und Lebensmittelrecht zeitgleich anzupassen.

Die Gesetzesänderung passt im Übrigen nicht zu der Initiative und Aktivität des BMVEL in Sachen AVV-Rahmenüberwachung im Lebensmittelbereich. Hier hat das BMVEL die Schaffung einer AVV mit betrieben.

8. Zur Beauftragung Dritter zur Durchführung des Tierseuchengesetzes sowie von EG-Rechtsakten

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch eine Ergänzung des Tierseuchengesetzes eine Ermächtigung für die Länder geschaffen werden kann, durch Rechtsverordnung der Länder Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung des Tierseuchengesetzes sowie von tierseuchenrechtlichen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zu beauftragen.

Begründung:

Ein aktuelles Urteil des VG Oldenburg erhebt rechtssystematische Bedenken zur Beauftragung Dritter im Rahmen der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern auf der alleinigen Grundlage des § 24g der Viehverkehrsverordnung. Die angestrebte Erweiterung ist sinnvoll, um für entsprechende Beauftragungen eine ausreichende rechtliche Grundlage zu schaffen.